

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. März 1963

Nummer 12

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20329	25. 2. 1963	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit des § 3 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Bezüge der kriegsgefangenen Beamten vom 13. November 1962	118
2036	22. 2. 1963	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des Änderungs- und Anpassungsgesetzes vom 13. November 1962	118
7129	26. 2. 1963	Erste Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Allgemeine Begrenzung des Rauchauswurfes)	118
	29. 2. 1963	Bekanntmachung des Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Lande Nordrhein-Westfalen über die Zahlung eines Beitrages zum Ausgleich des Bundeshaushalts 1963	120
		Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.	
	12. 2. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung Anschluß Haan	120
	12. 2. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30/110 kV-Hochspannungsleitung vom UW Dellwig zum UW Fröndenberg	120
	13. 2. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Hochspannungsleitung vom UW Ennigerloh zum UW Drensteinfurt	120

20320

**Entscheidung
des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbar-
keit des § 3 des nordrhein-westfälischen Gesetzes
über die Bezüge der kriegsgefangenen Beamten
vom 13. November 1962**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts — 2 BvL 4/60 — vom 13. November 1962 in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung

des § 3 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Bezüge der kriegsgefangenen Beamten vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 427)

wird nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 3 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Bezüge der kriegsgefangenen Beamten vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 427) ist mit dem Grundgesetz und mit dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 25. Februar 1963

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Oermann

—GV. NW. 1963 S. 118.

2036

**Entscheidung
des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit des Änderungs- und Anpassungsgesetzes
vom 13. November 1962**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts — 2 BvL 5/60 — vom 13. November 1962 in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung

des § 6 Abs. 1 Satz 2 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) (Änderungs- und Anpassungsgesetz) vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423)

wird nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 6 Abs. 1 Satz 2 des nordrhein-westfälischen Gesetzes über die Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) (Änderungs- und Anpassungsgesetz) vom 15. Dezember 1952 (GV. NW. S. 423) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Düsseldorf, den 22. Februar 1963

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Oermann

—GV. NW. 1963 S. 118.

7129

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes
(Allgemeine Begrenzung des Rauchauswurfs)**

Vom 26. Februar 1963

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes zum Schutze vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen — Immissionsschutzgesetz — vom 30. April 1962 (GV. NW. S. 225) wird nach Anhörung des Arbeitsausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Feuerungsanlagen, die vom Immissionsschutzgesetz erfaßt werden.

§ 2

Grenzwert für dunklen Rauch

(1) Der von einer Feuerungsanlage ausgehende und ausgeworfene Rauch muß heller sein als der Grauwert Nr. 2 der Karte nach der Anlage zu dieser Verordnung (Ringelmann-Skala).

(2) Die in Absatz 1 genannte Karte enthält in vier von sechs Feldern Grauwerte zwischen weiß (Nr. 0) und schwarz (Nr. 5); der Anteil schwarzer Färbung auf den Feldern Nr. 1 bis 4 beträgt

bei Nr. 1 20 %

bei Nr. 2 40 %

bei Nr. 3 60 %

bei Nr. 4 80 %.

(3) Abweichend von Absatz 1 darf der Rauch beim Anheizen der Feuerungsanlage für die Dauer von fünf Minuten den Grauwert Nr. 2 der in Absatz 1 genannten Karte erreichen oder überschreiten; er muß heller sein als der Grauwert Nr. 3 dieser Karte.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des § 2 zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 9 des Immissionsschutzgesetzes.

§ 4

Anordnungen im Einzelfall

Die Befugnis der zuständigen Behörden, auf Grund des § 4 Abs. 1 des Immissionsschutzgesetzes im Einzelfall eine über die Vorschriften in § 2 hinausgehende Begrenzung des Rauchauswurfs anzuordnen, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Februar 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

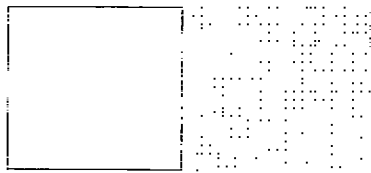
Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Kienbaum

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

Anlage (zu § 2 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes)



0

1

2

3

4



5

**Bekanntmachung
des Staatsvertrages zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und dem Lande Nordrhein-Westfalen
über die Zahlung eines Beitrages zum Ausgleich des
Bundeshaushalts 1962**

Vom 20. Februar 1963

Der Landtag hat am 5. Februar 1963 dem Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Lande Nordrhein-Westfalen über die Zahlung eines Beitrages zum Ausgleich des Bundeshaushalts 1962 zugestimmt.

Das Abkommen wird nachfolgend bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 20. Februar 1963

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Meyers

Vertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
und

dem Lande Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Finanzminister

Artikel 1

Die Bundesrepublik Deutschland hat zum Ausgleich des Bundeshaushalts für das Jahr 1962 in Kapitel 60 02 Titel 96 des Haushaltsplans einen Beitrag der Länder in der Gesamthöhe von 1 050 000 000 DM veranschlagt.

Die Länder haben sich untereinander über die Zahlung dieses Betrages sowie über den Berechnungsschlüssel, nach dem er von den einzelnen Ländern aufgebracht werden soll, geeinigt. Danach entfällt auf das Land Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Länderbeitrages auf den Länderfinanzausgleich ein Betrag von 313 806 000 DM.

Artikel 2

Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich gegenüber der Bundesrepublik Deutschland, den Betrag von 313 806 000 DM zum Ausgleich des Bundeshaushalts 1962 zu zahlen.

Diese Verpflichtung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen, weil der vorliegende Vertrag nach dem Verfassungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen als Staatsvertrag anzusehen ist, welcher der Zustimmung des Landtags bedarf.

Artikel 3

Die Zahlung soll — vorbehaltlich der Verrechnung im Landeshaushalt 1963 — bis zum 15. Dezember 1962 erfolgen. Dabei wird vorausgesetzt, daß dieser Vertrag bis zu diesem Termin nach nordrhein-westfälischem Recht rechtswirksam geworden ist.

Artikel 4

Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen sind sich darüber einig, daß das Land Nordrhein-Westfalen die in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung freiwillig eingegangen ist. Es besteht ferner Einigkeit darüber, daß der im Grundgesetz nicht vorge-

sehene freiwillige Länderbeitrag nur mit Rücksicht auf die besondere Zeitnot bei der Verabschiedung des Bundeshaushalts 1962 gewährt wird.

Bonn, den 19. Dezember 1962

Bundesrepublik Deutschland
Der Finanzminister
Dr. Dahlgrün

Düsseldorf, den 3. Dezember 1962

Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
der Finanzminister
Pütz

— GV. NW. 1963 S. 120.

**Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 12. Februar 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsleitung Anschluß Haan

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 4. Oktober 1962 S. 441 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk Aktiengesellschaft in Essen

für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung in der Gemarkung Haan der Gemeinde Haan, Landkreis Düsseldorf-Mettmann, bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 120.

Düsseldorf, den 12. Februar 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30/110 kV-Hochspannungsleitung vom UW Dellwig zum UW Fröndenberg

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 15. Dezember 1962 S. 473 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund

für den Bau und Betrieb einer 30/110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung vom Umspannwerk Dellwig zum Umspannwerk Fröndenberg bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 120.

Düsseldorf, den 13. Februar 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Hochspannungsleitung vom UW Ennigerloh zum UW Drensteinfurt

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 26. Januar 1963 S. 7 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund

für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung vom Umspannwerk Ennigerloh zum Umspannwerk Drensteinfurt bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 120.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.